

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/192 vom 30. April 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_192)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/192 du 30 avril 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/192 del 30 aprile 2012

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Drogen- und Alkoholsucht. Vorliegend liegt dem Suchtgeschehen keine relevante Erkrankung zugrunde und es bestehen keine invalidenversicherungsrechtlich relevanten, vom Suchtgeschehen unabhängigen Erkrankungen oder Folgeerkrankungen (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 20. April 2012, IV 2010/192).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers umstritten. 1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). 1.2 Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinn von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 50 E. 1.2 mit Hinweisen). 1.3 Gemäss ständiger Rechtsprechung begründet eine Drogensucht (wie auch eine Alkoholsucht) für sich allein keine Invalidität im Sinn des Gesetzes. Vielmehr wird diese invalidenversicherungsrechtlich erst relevant, wenn sie eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt hat, in deren Folge ein körperlicher, geistiger oder psychischer, die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigender Gesundheitsschaden eingetreten ist, oder wenn sie selbst Folge eines körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens ist, dem Krankheitswert zukommt (BGE 124 V 268 E. 3c). Dabei ist das Ganze für die Drogensucht

massgebende Ursachen- und Folgespektrum in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen, was impliziert, dass einer allfälligen Wechselwirkung zwischen Suchtmittelabhängigkeit und psychischer Begleiterkrankung Rechnung zu tragen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 30. Mai 2011, 8C\_951/2010, E. 4.1 mit Hinweis).

## **E. 2**

Aus der medizinischen Aktenlage ergibt sich, dass dem Suchtgeschehen des Beschwerdeführers keine relevante Erkrankung zugrunde liegt. 2.1 Zunächst bestehen keine Auffälligkeiten in der Kindheit des Beschwerdeführers (act. G 3.13-20). Geburtskomplikationen, Entwicklungsprobleme, schwere Krankheiten oder Unfälle mit möglichen Folgen für das Zentralnervensystem ergeben sich nicht aus den Akten (act. G 3.13-27, G 3.30-2 und G 3.38-1; zur ausdrücklichen Verneinung von Hinweisen auf eine zu süchtigem Verhalten hinführende traumatische Schädigung im Kindes- und Jugendalter durch den RAD-Experten vgl. act. G 3.38-9). Zwar sei der Beschwerdeführer ein schlechter Schüler gewesen. Indessen besuchte er im Ausland während sieben Jahren die Schule, danach in der Schweiz eine Deutschklasse und schliesslich die Realschule (act. G 3.22-3). Eine Lehre zum Maurer musste er abbrechen, weil er in der Schule schlecht gewesen sei. Hingegen bestehen keine Anhaltspunkte für einen krankheitsbedingten Abbruch. Vielmehr scheint dieser Abbruch auf den täglichen Cannabis- und hohen Alkoholkonsum (4 Liter Bier pro Tag; act. G 3.13-27) zurückzuführen zu sein. Damit geht einher, dass der Drogenkonsum "spontan" aufgenommen worden sei (act. G 3.38-2). Im Übrigen absolvierte der Beschwerdeführer im Februar 1999 einen Kurs in Materialbewirtschaftung (40 Lektionen) mit dem Prädikat sehr gut (act. G 3.22). Bereits seit dem 14. Lebensjahr habe er Cannabis konsumiert (fast täglich 5 Joints/Tag). Von 1996 bis 1999 habe er an den Wochenenden Ecstasy eingenommen, seit 2006 Heroin (nasal 2-3 Mal/Woche) und LSD konsumiert (act. G 3.13-21). 2.2 Mangels Anhaltspunkte für eine dem Suchtgeschehen zugrunde liegende Erkrankung und mit Blick auf die genannte Suchtmittelbiographie ist die Suchtmittelerkrankung nicht als Folge eines psychischen Gesundheitsschadens und daher - mit dem RAD-Experten (act. G 3.38-9) - als von primärer Natur zu qualifizieren. Damit geht einher, dass auch Dr. F.\_\_\_\_ die festgestellten psychischen Einschränkungen auf den Suchtmittelkonsum zurückführte (act. G 3.30-3). Deren Folgen und Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers haben daher invalidenversicherungsrechtlich unberücksichtigt zu bleiben.

## **E. 3**

Zu prüfen bleibt, ob eine von der Sucht unabhängige Erkrankung oder Folgeerkrankung mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit für eine leidensangepasste Tätigkeit besteht. 3.1 Dr. F.\_\_\_\_ führte im Bericht vom 15. Mai 2009 aus, dass unabhängig von Drogen- und Alkoholkonsum seit mindestens fünf Jahren eine kombinierte Persönlichkeitsstörung bestehe, die sich vor allem dadurch äussere, dass der Beschwerdeführer schon seit etlichen Jahren durch eine "parasitäre Lebensweise" und durch eine ständige Verletzung der Gesellschaftsregeln auffalle, wenig oder gar keine Bemühungen zeige, sich in das Arbeitsleben zu integrieren sowie ziemlich zielstrebig (was sich auch in den Austrittsberichten der zwei stationären Aufenthalte widerspiegle) eine IV-Rente anstrebe. Bei dieser Haltung sei mit einer Arbeitsfähigkeit kaum zu rechnen (act. G 3.30-4). Aus diesen Äusserungen kann indessen nicht auf eine invalidenversicherungsrechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden. Denn Dr. F.\_\_\_\_ begründet ihre Auffassung einzig mit der Haltung des Beschwerdeführers und benennt keine objektiven Gesichtspunkte,

welche die Verwertung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit als unzumutbar erscheinen lassen würden. Hinzu kommt, dass sie die Umstände, die aus ihrer Sicht zu Einschränkungen der Leistungsfähigkeit führen, einzig auf den Suchtmittelkonsum zurückführte (act. G 3.30-3). Der RAD-Experte bestätigte im Untersuchungsbericht vom 10. November 2009 die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung, verneinte indessen eine quantitative Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit und ging von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus (act. G 3.38-8 ff.). Die RAD-ärztliche Sichtweise wird durch die Austrittsberichte der Psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_ bestätigt. Im Bericht vom 24. Januar 2006 gaben die damals behandelnden Ärztinnen an, dass sich für eine IV-Anmeldung kein wie immer geartetes Substrat finden lasse. Sie bescheinigten eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bei Austritt (act. G 3.13-15 f.). Während des Aufenthaltes im November 2008 diagnostizierten die Arztpersonen der Psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_ differentialdiagnostisch eine kombinierte Persönlichkeitsstörung, die jedoch auf den multiplen Substanzgebrauch zurückgeführt (act. G 3.13-22), mithin nicht als unabhängige Folgeerkrankung beschrieben wurde, was ebenfalls gegen eine invalidenversicherungsrechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit spricht.

#### **E. 4**

Zusammenfassend bestehen keine invalidenversicherungsrechtlich relevanten, vom Suchtgeschehen unabhängigen Folgeerkrankungen bzw. Erkrankungen. Doch selbst wenn - neben den durch das primäre Suchtgeschehen verursachten Beschwerden - von einem psychiatrischen Leiden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit auszugehen wäre, so ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von dessen Überwindbarkeit auszugehen (vgl. hierzu vorstehende E. 1.2), dies umso mehr, als der Beschwerdeführer über einen aktiven Alltag (Laufen und Velofahren; Ausgang, Kinobesuche und gemeinsames Fernsehen mit Kollegen, "oft" Diskothekenbesuche in Zürich; act. G 3.38-3) und über hinreichende kognitive Fähigkeiten verfügt, stundenlang am PC zu spielen (Kartenspiele, Autorennen; act. G 3.38-3). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf die überzeugende RAD-Beurteilung vom 10. November 2009 ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit keinen rentenbegründenden Invaliditätsgrad ermittelt hat. Ein Anlass für weitere medizinische Abklärungen, wie sie vom Beschwerdeführer gefordert werden (act. G 1), gibt es nicht, zumal keine Zweifel am RAD-Bericht vom 10. November 2009 bestehen und auch der Beschwerdeführer gegen dessen Beweiskraft keine konkreten Mängel benennt.

#### **E. 5**

Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten ist der Invaliditätsgrad zu bestimmen. Da bezüglich des Valideneinkommens keine verlässliche Grundlage vorhanden und betreffend das Invalideneinkommen auf die Tabellenlöhne abzustellen ist, rechtfertigt sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, die Vergleichseinkommen (Validen- und Invalideneinkommen) auf der gleichen Grundlage zu erheben (act. G 3.48). In derartigen Fällen, wo zur Bestimmung des Validen- und Invalideneinkommens dieselbe Vergleichsgrösse herangezogen wird, kann ein sogenannter Prozentvergleich vorgenommen werden. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts vom 9. März 2007, I 697/05, E. 5.4 mit Hinweis). Die Frage, ob überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe sich vorliegend ein Tabellenabzug rechtfertigen würde, kann offen gelassen werden, weil selbst bei Berücksichtigung des höchstzulässigen Tabellenabzuges ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert. Die

Rentenabweisung der Beschwerdegegnerin erfolgte damit zu Recht.

## **E. 6**

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 6.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Prozessführung am 29. Juni 2010 bewilligt (act. G 4). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Beschwerdeführer es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG i.V.m. Art. 404 ZPO/CH). 6.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.